Markt Helmstadt

Niederschrift über die Sitzung des Marktgemeinderates Helmstadt

---

Sitzungsdatum:	Montag, den 02.09.2019
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort, Raum:	Sitzungssaal, Rathaus Helmstadt

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle mit Wohnung auf Fl.Nr. 58, Frankenstraße 15, Holzkirchhausen

2 Bauantrag: Errichtung und Betrieb einer Transportbetonanlage auf Fl.Nr. 2198 und 2229, Am Klettenberg, Helmstadt

3 Bauvoranfrage: Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle in ein Wohnhaus mit Garage auf Fl.Nr. 7399, Buchwaldstraße 2, Holzkirchhausen

4 Welzbachhalle Holzkirchhausen; statische Überprüfung im Rahmen der VStättVO; hier: Ergebnis und weiteres Vorgehen

5 Welzbachhalle Holzkirchhausen; Modernisierung der Sicherheitsbeleuchtung; hier: Bekanntgabe der Angebote

6 Auswechslung eines längeren Stromkabelabschnitts in Helmstadt - Ortsbereich Oberholz - durch die Bayernwerk AG; hier: Frage der Mitverlegung von Glasfaser-Leerrohren für schnelles Internet (sog. Speedpipes)

7 Raumordnung und Regionalplanung; Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen; hier. Information zur Anhörung

8 Risk-Management; Neuorganisation des Winterdienstes

9	Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
9.1	Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; Wartungsvertrag Rettungszeichenleuchten
9.2	Ökomodellregion Waldsassengau; Einladung zur Sternwanderung am 15.09.2019
9.3	Denkort Aumühle; Sachstandsbericht zum Wechsel des geplanten Standortes
9.4	BI gegen die B26n; Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019
9.5	Kommunalwahlen 2020; Wahlwerbung in den Gemeindemitteilungsblättern
9.6	Liegenschaften des Marktes Helmstadt; jährliche Begehung
9.7	Wasserversorgung und Abwasserentsorgung; Wasserverbrauchsstatistik 2018/19

Anwesenheitsliste

Vorsitzende/r

Martin, Edgar

Marktgemeinderäte

Endres, Joachim

Gersitz, Gabriele

Haber, Bernhard

Haber, Matthias

Kohrmann, Gerhard

Müller, Jürgen

Schätzlein, Bernd

Scheder, Kurt

Schlör, Bruno

Wander, Stefan

Schriftführer/-in

Dittmann, Klaus

Presse

Main-Post GmbH & Co.KG

Abwesende und entschuldigte Personen:

Marktgemeinderäte

Kuhn, Volker	anderer Termin
Sporn, Peter	anderer Termin
Wander, Fred	anderer Termin
Wiegand, Achim	anderer Termin

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist.
Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 22.07.2019 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bauantrag: Neubau einer Lagerhalle mit Wohnung auf Fl.Nr. 58, Frankenstraße 15, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 12.08.2019, eingegangen am 19.08.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o. g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist der Neubau einer Lagerhalle mit Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 58, Frankenstraße 15 von Holzkirchhausen. Die Lagerhalle soll laut des beiliegenden Betriebsbewertungsbogens als Zwischenlager für kleinteiligen Waren aus den Bereichen Haushalt und Garten, Hobby und Freizeit sowie für Reinigungswerkzeug für Fahrzeuge dienen.

Das Baugrundstück ist dem unbeplanten Innenbereich gem. § 34 BauGB zuzuordnen, in dem Vorhaben zulässig sind, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbauten Grundstücksfläche in die Umgebungsbebauung einfügen.

Aus dem Flächennutzungsplan ergibt sich ein Gebietscharakter eines „Dorfgebiets“ (MD) Gemäß § 5 BauNVO dienen Dorfgebiete dem Wohnen und u. a. auch der Unterbringung von nicht störenden Gewerbebetrieben. Die geplante Lagerhalle dient lediglich der Zwischenlagerung von Onlineprodukten (keine Produktion); weitere Informationen sind dem beiliegenden Betriebsbewertungsbogen zu entnehmen. Aus hiesiger Sicht liegt im vorliegenden Fall ein nicht störender Gewerbebetrieb vor, sodass die geplante Lagerhalle mit Wohnhaus grundsätzlich zulässig ist.

Laut Antragsunterlagen ist eine Befreiung bezüglich der Abstandsflächen gem. Art. 6 BayBO erforderlich. Da das Grundstück Fl.Nr. 58 sehr schmal ist und eine Grenzbebauung geplant ist, entstehen geringfüge Überschreitungen der Abstandsflächen.

Die Antragsunterlagen einschließlich der Nachbarunterschriften sind vollständig; es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens entgegenstehen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen. Die Entscheidung über die Befreiung bezüglich der Abstandsflächen obliegt der Baugenehmigungsbehörde im Rahmen des weiteren Verfahrens.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **11**
Nein: **0**
Persönliche Beteiligung:

TOP 2 Bauantrag: Errichtung und Betrieb einer Transportbetonanlage auf Fl.Nr. 2198 und 2229, Am Klettenberg, Helmstadt

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 08.08.2019, eingegangen am 23.08.2019, wird die baurechtliche Genehmigung für das o.g. Vorhaben beantragt.

Geplant ist im einzelnen die Errichtung und der Betrieb einer mobilen Transportbetonanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 2198 und 2229 in der Flurlage Klettenberg von Helmstadt. Der Standort befindet im Areal des dortigen Steinbruchbetriebs und ist dem baurechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind dort u.a. Vorhaben zulässig, die wegen ihrer besonderen Zweckbestimmung nur an diesem Standort im Außenbereich errichtet werden können; dies ist im vorliegenden Fall aufgrund des sachlichen und örtlichen Zusammenhangs mit dem bestehenden Steinbruchbetrieb gegeben.

Die Antragsunterlagen sind vollständig, das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, sodass der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmen insoweit nichts entgegen steht; die Prüfung der fachspezifischen Gesichtspunkte des Vorhabens (Immissionsschutz etc.) obliegt dem Landratsamt und den Fachbehörden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: **10**
Nein: **1**
Persönliche Beteiligung:

TOP 3 Bauvoranfrage: Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Gerätehalle in ein Wohnhaus mit Garage auf Fl.Nr. 7399, Buchwaldstraße 2, Holzkirchhausen

Sachverhalt:

Mit Unterlagen vom 14.07.2019, eingegangen am 16.07.2019, wird ein Bauvorbescheid für das o.g. Vorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 7399, Buchwaldstraße 2 von Holzkirchhausen beantragt.

Ein solches Bauvorverfahren dient der Klärung bestimmter Fragestellungen im Hinblick auf die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens; hierzu sind im Antrag auf Bauvorbescheid konkrete Fragen zu stellen, über die entschieden werden soll. Im Falle eines positiven Vorbescheids bedeutet dies den Anspruch des Antragsstellers auf Genehmigung eines späteren Bauantrags für ein Vorhaben, welches inhaltlich dem Bauvorbescheid entspricht.

Der Standort des Vorhabens ist bereits dem unbeplanten Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Im Außenbereich ist ein Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 u. a. dann zulässig, wenn es „einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt“ (sog. landwirtschaftliche Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB). Diese Voraussetzung ist u.a. auch dann erfüllt, wenn es sich dabei um ein sog. „Altenteilerhaus“ handelt, d.h. für den bisherigen Hofinhaber beim Generationswechsel bzw. der Hofübergabe eigener Austragswohnraum geschaffen werden soll. Dies erscheint im vorliegenden Fall laut der Angaben in den Antragsunterlagen im Grundsatz gegeben.

Inwieweit die im Detail notwendigen Anforderungen (Hofübergabe-Situation, betrieblicher Bedarf für generationenübergreifende Mithilfe etc.) vollständig erfüllt sind, obliegt der Prüfung der Fachbehörden im Vorverfahren.

Weitere Voraussetzung ist die ausreichende Erschlossenheit bezüglich der Sparten Wasser, Abwasser und Straße. Die Zufahrtsmöglichkeit ist über die Buchwaldstraße gegeben; die Wasserversorgung sowie der Anschluss an das Abwasserleitungsnetz ist ebenfalls über die Buchwaldstraße sichergestellt. Im Hinblick auf die Angrenzung des Grundstücks an die Kreisstr. WÜ 31 ist ggf. das Staatl. Bauamt/Straßenbauamt von der Genehmigungsbehörde am Vorverfahren zu beteiligen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	**10**
Nein:	**0**
Persönliche Beteiligung:	1

TOP 4 Welzbachhalle Holzkirchhausen; statische Überprüfung im Rahmen der VStättVO; hier: Ergebnis und weiteres Vorgehen

Sachverhalt:

Bei der turnusmäßigen Überprüfung der Welzbachhalle durch das Landratsamt hinsichtlich der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) wurde Handlungsbedarf bei mehreren Punkten festgestellt (siehe TOP 8 der öffentl. Sitzung v. 08.04.2019). Die meisten dieser Punkte wurden zwischenzeitlich erledigt.

Beim Punkt statische Überprüfung der Dachkonstruktion (Leimbinder) wurden vom Büro WSP, das derzeit auch bei der Schulturnhalle als Tragwerksplaner für die Gemeinde tätig ist, entsprechende Untersuchungen durchgeführt. Hierzu hat das Büro mit Schreiben vom 24.07.2019 mitgeteilt, dass sich die Holzleimbinder in gutem Zustand befinden und kein diesbezüglicher Handlungsbedarf besteht. Weiter hat das Büro WSP jedoch auf Sanierungsbedarf bei den Stahlbetonstützen hingewiesen.

Die Rücksprache mit dem Büro hierzu hat ergeben, dass zunächst eine detaillierte Untersuchung des Zustands der Stahlbetonstützen erfolgen muss, um anschließend die entsprechenden Betonsanierungsmaßnahmen durch eine Fachfirma durchführen zu lassen.

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

☐	Keine finanziellen Auswirkungen		
☐	Gesamteinnahmen in Höhe von		€
☐	Gesamtausgaben in Höhe von	-	€
	Saldo = Haushaltsverbesserung (+)/-verschlechterung (-)		€
	davon - Sachausgaben €		
	- Personalausgaben €		

☐ im Vermögenshaushalt Haushaltsstelle:
☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm 20 ☐ enthalten
☐ nicht enthalten

im Verwaltungshaushalt Haushaltsstelle:

☐ einmalig ☐ laufend

☐ Deckungsmittel stehen bei der zuständigen Haushaltsstelle zur Verfügung
☐ Deckung erfolgt im Rahmen des zugehörigen Budgets
☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung.

Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln muss erfolgen:

☐ im Verwaltungshaushalt durch Verschlechterung des Haushalts (Erhöhung Fehlbetrag)
☐ einmalig ☐ laufend

☐ im Vermögenshaushalt durch eine Mittelbereitstellung von Haushaltsstelle
☐ im Vermögenshaushalt durch einen Nachtragshaushalt

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die Stahlbetonstützen der Welzbachhalle durch ein Fachbüro untersuchen zu lassen, um anschließend über entsprechende Sanierungsmaßnahmen zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 5 Welzbachhalle Holzkirchhausen; Modernisierung der Sicherheitsbeleuchtung; hier: Bekanntgabe der Angebote

Sachverhalt:

Im Umfang der turnusmäßigen Überprüfung der Welzbachhalle hinsichtlich der VStättVO war auch der Aspekt der Sicherheitsstromversorgung enthalten (siehe das in der Sitzung vom 08.04.2019 unter TOP 8 bekannt gegebene Schreiben des Landratsamtes v. 11.03.2019). Daraufhin wurden für die notwendigen Modernisierungsmaßnahmen entsprechende Angebote eingeholt.

Ein Angebot vorgelegt haben (in alphabetischer Reihenfolge) die Firmen Elektro Gludowatz, Helmstadt-Holzkirchhausen, und Elektro Pixis, Gerbrunn. Die Angebote belaufen sich (Reihenfolge nach Höhe, brutto) auf 15.978,96 € bzw. 16.705,58 €.

Hierzu gibt der Marktgemeinderat zu bedenken, ob nicht zunächst das Ergebnis der Untersuchung der Stahlbetonkonstruktion abgewartet werden sollte, da sich hieraus ein größerer Sanierungsbedarf ergeben könnte, der sich unter Umständen auch auf die anstehenden Modernisierungsmaßnahmen an der Sicherheitsbeleuchtung auswirken könnte.

Die Angebote sind hiermit bekannt gegeben; über das weitere Vorgehen wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

TOP 6 Auswechslung eines längeren Stromkabelabschnitts in Helmstadt - Ortsbereich Oberholz - durch die Bayernwerk AG; hier: Frage der Mitverlegung von Glasfaser-Leerrohren für schnelles Internet (sog. Speedpipes)

Sachverhalt:

Das Bayernwerk, Marktheidenfeld, als Betreiber des Energieversorgungsnetzes des Marktes Helmstadt hat mit Mail vom 01.08.2019 mitgeteilt, dass beabsichtigt ist, im Ortsbereich Oberholz einen längeren Abschnitt des dort im Gehweg verlegten 20 kV-Kabels auszuwechseln. Dabei wurde die Möglichkeit angeboten, im Zuge dieser Maßnahme zusätzlich sog. Speedpipes, d.h. Glasfaser-Leerrohre für schnelles Internet, durch die Gemeinde mit zu verlegen.

Zu dieser Fragestellung wurde das Fachbüro Dr. Först Consult, Würzburg, das die VGem-Gemeinden bei den Themen Breitbandverkabelung etc. berät, um Stellungnahme gebeten, inwieweit die Verlegung von Speedpipes hier sinnvoll erscheint und ob diesbezügliche Fördermöglichkeiten bestehen.

Hr. Dr. Först hat hierzu mit Mail vom 27.08.2019 mitgeteilt, dass er dies als grundsätzlich sinnvoll beurteilt. Sein Büro könnte einen Kostenvoranschlag für eine entsprechende Verlegeplanung vorlegen und bei einer Beauftragung diese Planung in Abstimmung mit dem Bayernwerk kurzfristig erarbeiten. Betr. Förderung teilt er mit, dass derzeit keine Förderprogramme bestehen, diese Speedpipes jedoch auch in evtl. zukünftige Programme einbezogen werden könnten. Alternativ könnten diese von der Gemeinde mitverlegten Leerrohre ggf. auch später an Netzbetreiber verkauft werden.

Sofern im Marktgemeinderat die Auffassung besteht, dass die hier mögliche Mitverlegung von Speedpipes weiterverfolgt werden sollte, würde das Büro Dr. Först um den angebotenen Kostenvoranschlag gebeten, sodass dann ggf. ein entsprechender Planungsauftrag erteilt werden könnte. Parallel wäre zu prüfen, inwieweit eine solche Maßnahme im Hinblick auf die Haushaltssituation der Gemeinde möglich wäre.

Die Beratung im Marktgemeinderat hierzu ergibt, dass der Sachverhalt im Grundsatz weiterverfolgt werden soll. Das Büro Dr. Först wird gebeten, einen Kostenvoranschlag für eine Verlegungsplanung vorzulegen und des Weiteren gebeten, dem Marktgemeinderat in einer Sitzung die fachlichen Hintergründe zur Thematik „Speedpipes“ zu erläutern.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, die vom Bayernwerk aufgezeigte Möglichkeit der Mitverlegung von Speedpipes weiterzuverfolgen. Hierzu soll das Büro Dr. Först Consult um den angebotenen Kostenvoranschlag und um Erläuterung der Gesamtthematik „Speedpipes“ im Marktgemeinderat gebeten werden.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 1
Persönliche Beteiligung:

TOP 7 Raumordnung und Regionalplanung; Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 - Weiterentwicklung der Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen; hier. Information zur Anhörung

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 20.08.2019 hat der Regionale Planungsverband Würzburg u.a. den Markt Helmstadt über die 18. Änderung des Regionalplans Heilbronn-Franken informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus dem hier eingegangenen Schreiben geht hervor, dass es sich bei diesem Verfahrensschritt der Anhörung zur 18. Änderung im Grundsatz um die Änderung der als Vorranggebiete ausgewiesenen Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs Heilbronn-Franken handelt. Einer dieser Schwerpunktbereiche ist der Bereich Wertheim-Bettingen/Wertheim-Dertingen, weshalb die dortige regionale Planungsstelle den hiesigen Regionalen Planungsverband einbezogen hat. Inwieweit hieraus konkrete Bauleitplanungen der Stadt Wertheim entstehen, bleibt abzuwarten.

Der Marktgemeinderat wird hiermit über diesen Sachverhalt informiert. Sofern solche bauleitplanerischen Schritte seitens der Stadt Wertheim folgen sollten, wäre der Markt Helmstadt von dort als Nachbarkommune zu beteiligen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 8 Risk-Management; Neuorganisation des Winterdienstes

Sachverhalt:

Mit Beschlüssen vom 17.01.2011 wurde im Rahmen des Risk-Managements die gesamte Organisation des Winterdienstes überarbeitet und neu strukturiert. So wurde u.a. eine Grundstruktur festgelegt, ein Räum- und Streuplan mit Einsatzplan erstellt, sowie eine Dienstvereinbarung über Regelungen zur Arbeitszeit mit der dazugehörigen Vergütungsstruktur geschlossen.
Die Rufbereitschaft wird für die Monate November bis einschließlich Februar eingerichtet. Bei Bedarf kann der Zeitraum auch verlängert werden.

Als Rufbereitschaft wurden folgende Zeiten festgelegt:

Montag – Donnerstag	04.00 Uhr – 07.00 Uhr und 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
Freitag	04.00 Uhr – 07.00 Uhr und 12.00 Uhr – 20.00 Uhr
Sa/So/Feiertage	06.00 Uhr – 20.00 Uhr

Die im Winterdienst eingesetzten Beschäftigten erhalten eine Rufbereitschaftspauschale gemäß § 8 TVöD.

Montag – Freitag (weniger als 12 Stunden Rufbereitschaft) gemäß § 8 Abs. 3 Satz 8 TVöD 12,5 % des tariflichen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe.

Samstag, Sonntag, Feiertag (über 12 Stunden) gemäß § 8 Abs. 3 Satz 2 TVöD das Vierfache des tariflichen Stundenentgelts der jeweiligen Entgeltgruppe.

Zum Schutze der Beschäftigten ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Einhaltung der Höchstarbeits- und Ruhezeiten gemäß des Arbeitsschutzgesetzes besonders zu beachten.

So darf die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden nicht überscheiten. Die Ruhezeit zwischen Arbeitsbeginn und Arbeitsende muss mindestens 9 Stunden betragen. Der Ausgleichszeitraum (=zusammenhängender Zeitraum mit mehr als 11 Stunden Ruhezeit) für die fehlende Ruhezeit ist in einem angemessenen Zeitraum auszugleichen.

Bei der Erstellung der Winterdienstpläne wurde seitens der Verwaltungsgemeinschaft immer auf die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes geachtet.

In der Wintersaison 2019/20 soll nun auf Wunsch des 1. Bürgermeisters jeder Beschäftigte im festgelegten Winterdienstzeitraum von November bis einschließlich Februar für alle festgelegten Rufbereitschaftszeiten (morgens und abends) zur Verfügung stehen.

Der 1. Bürgermeister wurde von der VGem-Verwaltung darauf hingewiesen, dass diese Regelung nicht mit dem Arbeitszeitgesetz vereinbar ist, da u.U. (bei Arbeitseinsatz) die erforderlichen Ruhezeiten nicht eingehalten werden können. Außerdem widerspricht diese Regelung auch der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers gegenüber den Beschäftigten, da im Winterdienstzeitraum (= 4 Monate) kein freier Tag zur Verfügung steht.

Der Marktgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, insbesondere im Hinblick auf das Arbeitszeitgesetz die bisherigen organisatorischen Regelungen des Winterdienstes beizubehalten.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 11
Nein: 0
Persönliche Beteiligung:

TOP 9 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 9.1 Generalsanierung Schulturnhalle und Umnutzung Schwimmhalle zu gemeindl. Mehrzweckräumen; Wartungsvertrag Rettungszeichenleuchten

Sachverhalt:

Die mit den Elektroarbeiten beauftragte Firma Udo Lermann Technik, Marktheidenfeld hatte mit Schreiben vom 09.07.2019 sowohl für den Bereich „Schulturnhalle“ des Schulverbands als auch den Bereich „gemeindl. Mehrzweckräume/Hans-Böhm-Halle“ des Marktes Helmstadt zunächst einen gemeinsamen Wartungsvertrag für die Rettungszeichenleuchten vorgelegt, der eine Sichtprüfung, eine jährliche Wartung der Rettungszeichenleuchten und eine Funktionsprüfung umfasst.

Zur Gewährleistung einer klaren Trennung der Zuständigkeiten des Schulverbandes und der Gemeinde wurde dieser ursprüngliche Vertrag in zwei getrennte Verträge aufgeteilt, die für den gemeindlichen Teil (Hans-Böhm-Halle) einen Bruttobetrag von 357,00 € jährlich und für den Teil des Schulverbandes (Schulturnhalle) einen Bruttobetrag von 238,00 € jährlich ausweisen.

Im Marktgemeinderat besteht Einvernehmen, den Wartungsvertrag für den Bereich Hans-Böhm-Halle in der vorliegenden Fassung abzuschließen; der Abschluss des Wartungsvertrags für die Schulturnhalle obliegt dem Schulverband.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.2 Ökomodellregion Waldsassengau; Einladung zur Sternwanderung am 15.09.2019

Sachverhalt:

Die Ökomodellregion Waldsassengau lädt alle Bürgerinnen und Bürger am **Sonntag, 15.09.2019** zum Tag der Ökomodellregion ein, der heuer im Rahmen des Saatmarktes in Remlingen stattfindet.

Gleichzeitig wird die Sternwanderung der Ökomodellregion angeboten, die von mehreren Startpunkten aus zum Saatmarkt nach Remlingen führt.

Von Helmstadt aus gibt es in diesem Jahr keinen eigenen Startpunkt, interessante Wanderungen werden aber von Uettingen aus und von Remlingen aus angeboten.

Von Uettingen aus findet eine Wanderung unter der Führung von Bio-Landwirt Thomas Hoffmann statt. Beginn um 10.00 Uhr, Treffpunkt am Kirchplatz in Uettingen. Die Strecke beträgt etwa 4 km, Dauer etwa 1,5 Stunden. Thema ist der landwirtschaftliche Betrieb von Thomas Hoffmann und die Bio-Landwirtschaft.

Von Remlingen aus führt Förster Timo Renz auf einer Strecke von ca. 5 km 2,5 Stunden lang durch den Remlinger Gemeindewald und informiert vor allem über die aktuellen Dürreschäden. Los geht es um 9.00 Uhr am Biohof Schwab in Remlingen.

Für die Wanderung in Remlingen ist eine Anmeldung bis zum 13.09. unter t.renz@fbg-wuerzburg.de erwünscht.

Die Mitglieder des Gremiums und alle interessierten Bürger sind herzlich zur Teilnahme zu diesen interessanten Veranstaltungen eingeladen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.3 Denkort Aumühle; Sachstandsbericht zum Wechsel des geplanten Standortes

Sachverhalt:

Mit Schreiben von August 2019 teilt der Verein „Denkort Aumühle e.V.“ mit, dass der geplante Standort für das Denkmal im Einvernehmen mit der Stadt Würzburg von der Aumühle an den Hauptbahnhof verlegt wird.

Mit der Standortverlegung wird ein Namenswechsel des Denkmals und des Vereins einhergehen. Der Verein wird sich demnächst in „Denkort Deportationen e.V.“ umbenennen. Das Denkmal selbst wird in „Denkort Deportationen 1941-1944 – Wir erinnern an die jüdischen NS-Opfer Unterfrankens“ umbenannt.

Der Marktgemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 16.10.2017 unter TOP 9 beschlossen, den Bau des Denkmals mit einer Spende in Höhe von 1.000 € zu unterstützen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.4 BI gegen die B26n; Einladung zur Jahreshauptversammlung 2019

Sachverhalt:

Mit Mail vom 19.08.2019 lädt die BI gegen die B 26n zur Jahreshauptversammlung ein.
Die Versammlung findet statt am Do., den 26.09.2019 um 20.00 Uhr im Haus der Bürger, Urspringer Str. 8, 97225 Duttenbrunn.

Aufgrund des bevorstehenden Baubeginns für den Bauabschnitt 1 ist es sehr wichtig, dem Verein Unterstützung zukommen zu lassen.
Alle Mitglieder sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.5 Kommunalwahlen 2020; Wahlwerbung in den Gemeindemitteilungsblättern

Sachverhalt:

Aufgrund der im März 2020 stattfindenden Kommunalwahlen und der in absehbarer Zeit beginnenden Vorbereitungen der Parteien und Gruppierungen zu diesen Kommunalwahlen wird darauf hingewiesen, dass das Gemeindemitteilungsblatt nicht für Wahlwerbung der Parteien und Gruppierungen zur Verfügung steht.

Das gilt auch für Termine von Aufstellungsversammlungen und Wahlveranstaltungen.

Diese Regelung wurde schon in der Vergangenheit so gehandhabt und wird auch von den anderen VGem Gemeinden angewendet. Es wird gebeten, dies zu beachten.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

TOP 9.6 Liegenschaften des Marktes Helmstadt; jährliche Begehung

Sachverhalt:

Der Vorsitzende des Liegenschaftsarbeitskreises, 2. Bgm. Matthias Haber, hat am 12.08.2018 die von den Vereinen genutzten gemeindlichen Liegenschaften begangen.
Es wurden keine nennenswerten Mängel festgestellt.

Die vom Markt festgelegte Miete für die Nutzung der Objekte durch die Vereine kann somit wie beschlossen zur Hälfte rückerstattet werden.

Der Liegenschaftsarbeitskreis setzt sich derzeit aus den Mitgliedern Matthias Haber als Vorsitzendem, Bernd Schätzlein, Stefan Wander und Volker Kuhn zusammen.

Der Marktgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 9.7 Wasserversorgung und Abwasserentsorgung; Wasserverbrauchsstatistik 2018/19

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat die Statistik zum Wasserverbrauch und zum Abwasseranfall für den Berechnungszeitraum 2018/19 zum Stichtag 30.06.2019 vorgelegt.

Der Wasserbezug liegt mit 105.812 m³ deutlich über dem letztjährigen Wert von 98.800 m³.
Der Wert liegt damit auf dem oberen Niveau der Wasserbezüge, die alle paar Jahre auftreten.

Auch die abgerechnete Wassermenge liegt mit 97.632 m³ deutlich über den im letzten Jahr abgerechneten 90.600 m³.

Die abgerechnete Schmutzwassermenge liegt mit 95.046 m² verhältnismäßig um dasselbe Niveau höher.

Die sogenannten „Wasserverluste“ liegen mit 8.180 m³ sogar noch etwas niedriger als im Vorjahreszeitraum mit 8.209 m³. Das zeigt, dass derzeit wohl keine größeren Leckstellen vorhanden sind, denn die „Wasserverluste“ beinhalten u.a. Wasser das ungemessen aus Hydranten entnommen wird z.B. von den Feuerwehren für Übungen und Einsätze oder vom Bauhof z.B. für das Bewässern von Bäumen und Grünanlagen, Kanalspülungen, Hydrantendurchflussmessungen usw.

Der Marktgemeinderat nimmt die Information zur Kenntnis.

gez. Edgar Martin
Vorsitzender

gez. Klaus Dittmann
Schriftführer